Gemeinde
Freienbach

Gemeinderat

Auszug aus dem 21. Protokoll vom 08. Oktober 2026

---

390 **7.1.1** **Allgemeines**
Erhöhung Abwassergebühren 2027
Kostenanalyse der Abwasserbeseitigung

Ausgangslage
Mit dem GRB 118 vom 1. April 2026 wurde das Ressort Tiefbau und Verkehr beauftragt, die Sofortmassnahmen betreffend der erarbeiteten Kostenanalyse der Abwasserbeseitigung umzusetzen. Diese umfassen die Erhöhung der Abwassergebühren um 25% gemäss Abwasserreglement auf das Jahr 2027. Vorgängig muss die Empfehlung des Preisüberwachers eingeholt werden (Art. 14 Abs. 1 PüG) und die Gebührenzahler sollen im Voraus über die Erhöhung orientiert werden.

Mit dem Versand der Abwasser- und Kehrichtrechnungen 2026 wurden die Gebührenzahler mittels Merkblattes (Z01) über die Gebührenerhöhung informiert. Am 23. April 2026 wurden die erforderlichen Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren dem Preisüberwacher eingereicht. Am 15. September 2026 ist die Stellungnahme des Preisüberwachers (Z02) zu den geplanten Abwassergebühren eingegangen. In der Stellungnahme wird festgehalten: *«Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden aufgrund der Selbstdeklaration nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft das Gebührenmodell. Die Gemeinde erhebt keine Regenabwassergebühr. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die kostendeckenden Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte daher mittelfristig die Einführung einer Regenwassergebühr (CHF/m2) auf die entwässerte Fläche – zumindest für die grösseren verdichteten Flächen – angestrebt werden (Gewährung von Rabatten bei Teilversickerung oder wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird). Bei der Erhebung der Regenabwassergebühr sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden. Der Einfachheit halber kann die Regenwassergebühr bis 200m^2 versiegelter Fläche als Pauschalgebühr und dann pro 100m^2 zusätzlicher versiegelter Fläche festgelegt werden, mit einem entsprechenden Rabatt, falls das Regenwasser versickert wird. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde: Mittelfristig eine Regenwassergebühr (CHF/m^2) auf die entwässerte Fläche einzuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.»*

Erwägungen
Im GRB 345 vom 23. September 2021 wird die Thematik betreffend die Entwässerung von öffentlichen Strassen und Plätzen aufgegriffen. Es wurden die Flächen sämtlicher Strassen zusammengetragen. Zu den Flächen des ASTRA und des Kantons ist zu bemerken, dass sie in ihren eigenen Leitungen direkt in die Vorfluter entwässern. Demzufolge ist der Kanton Schwyz und das ASTRA nicht gebührenpflichtig. Für die Gemeindestrassen (124'000 m^2) wird, wie im aktuellen Reglement vorgesehen, die Pauschalgebühr von 0.30 Fr./m^2 erhoben. Die Gemeinde Freienbach erhebt also für ihre Strassen eine Regenwassergebühr, wie dies der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme empfiehlt.

Die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden vom Preisüberwacher nicht beanstandet. Aus diesem Grund werden die Abwassergebühren per 1. Januar 2027 folgendermassen angepasst:

Tarifposition	**Bisheriger Tarif** exkl. MwSt.	**Tarif ab 2027** exkl. MwSt.	**Veränderung**
Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	**Fr. 67.30**	**Fr. 84.15**	**+ 25 %**
Verbrauchsgebühr pro m^3 Frischwasserverbrauch	**Fr. 1.75**	**Fr. 2.20**	**+ 25 %**
Verbrauchsgebühr pro Bewohnerwert	**Fr. 30.65**	**Fr. 38.30**	**+ 25 %**

Die Bevölkerung soll nochmals proaktiv über die Erhöhung und das weitere Vorgehen orientiert werden. Die Kommunikationsfachstelle hat dazu eine Medienmitteilung (Z03) vorbereitet.

Nach der Verabschiedung des neuen Gewässerschutzgesetzes des Kantons Schwyz wird das Ressort Tiefbau und Verkehr beauftragt, die folgenden Schritte einzuleiten:
- Festlegen der Strategie zum künftigen Umgang mit den privaten Sammelleitungen (Y-Prinzip)
- Festlegen einer mittel- bis langfristigen Finanzierungs- und Gebührenstrategie
- Ausarbeitung einer Totalrevision des Abwasserreglements inkl. allfälliger Ausführungsbestimmungen (Lösung private Leitungen, verursacherrechtes Gebührenmodell)

Beschluss
1. Der Gemeinderat stimmt der Preiserhöhung der Abwassergebühren um +25% per 1. Januar 2027 zu.
2. Die neuen Gebühren betragen ab 1. Januar 2027:
   a. Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit: Fr. 84.15
   b. Verbrauchsgebühr pro m3 Frischwasserverbrauch: Fr. 2.20
   c. Verbrauchsgebühr pro Bewohnerwert: Fr. 38.30
3. Der Antrag des Preisüberwachers betreffend Gebührenmodell wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Ressort Tiefbau und Verkehr wird beauftragt, nach Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes des Kantons Schwyz die erforderlichen weiteren Schritte gemäss den Erwägungen einzuleiten.
5. Die Medienmitteilung (Z03) wird genehmigt und die Kommunikationsstelle wird beauftragt, sie dem Höfner per Dienstag, 13. Oktober 2026, (Wunsch Grossauflage) zuzustellen.

6. Zufertigung durch Protokollauszug an:
   a) @ Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (info@pue.admin.ch) (inkl. Z02)
   b) @ Gemeinderat (7-fach)
   c) @ Gemeindeschreiberin
   d) @ Abteilungsleiter Bau
   e) @ Abteilungsleiter Finanzen, mit Bitte um Tarifanpassungen im Innosolv per 01.01.2027
   f) @ Leiter Raum und Umwelt
   g) @ Leiter Liegenschaften
   h) @ Kommunikationsbeauftragte
   i) @ Tiefbau und Verkehr (tiefbau@freienbach.ch)
   j) @ Publikation
   k) Dossier Tiefbau und Verkehr

Gemeinderat Freienbach

i.V.
Guido Cavelti
Gemeindepräsident

Andrea Fehr
Gemeindeschreiberin-Stv.

Sped: 14. Oktober 2026